

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Marieluise Beck (Bremen), Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/10951 –**

Besuch des usbekischen Ministers für Staatssicherheit, Rustam Inoyatov, in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Angaben der „tageszeitung“ (29. Oktober 2008 „Ein Folterminister zu Gast bei Freunden“) und Berichten von usbekischen Medien hat sich der Chef der usbekischen Staatssicherheit (SNB) ab dem 23. Oktober auf Einladung des Kanzleramtes mit einer Delegation in der Bundesrepublik Deutschland aufgehalten. Der usbekischen Geheimpolizei wird Folter, Mord und Gewalt gegenüber Oppositionellen und Menschenrechtsverteidigern vorgeworfen. Nach Angaben von Menschenrechtsorganisationen war Rustam Inoyatov mitverantwortlich für die blutige Niederschlagung der Demonstration in Andischan im Jahr 2005, die bis heute nicht aufgeklärt worden ist. Rustam Inoyatov stand auf der Liste der Personen mit Einreisebeschränkung, deren Beschränkungen vom EU-Ministerrat trotz vieler Proteste am 13. Oktober 2008 wieder aufgehoben wurden. Die Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch (HRW) nannte den Besuch des usbekischen Sicherheitsministers „beschämend“.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit bei der Beantwortung der nachfolgenden Fragen nachrichtendienstliche Zusammenhänge betroffen sein könnten, wird darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung zu diesen nur in dem dafür zuständigen Gremium des Deutschen Bundestages Stellung nimmt. Damit ist keine Aussage darüber getroffen, ob die den Fragen zu Grunde liegenden Annahmen zutreffen oder nicht.

1. Welche Angaben kann die Bundesregierung über Gesprächspartner und Inhalte der Gespräche mit Rustam Inoyatov machen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. Erfolgte die Reise auf offizielle Einladung der Bundesrepublik Deutschland, und wenn ja, durch welche Stellen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Inwieweit war das Auswärtige Amt (AA) in die Vorbereitung und Durchführung der Reise eingebunden?

Über die Visumerteilung hinaus war das Auswärtige Amt nicht in die Vorbereitung und Durchführung der Reise eingebunden.

4. Wurden die Ereignisse von Andischan, sowie die andauernden Menschenrechtsverletzungen in Usbekistan, insbesondere auch durch den SNB, bei den Gesprächen angesprochen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. War die Islamische Jihad Union (IJU) Thema der Gespräche?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Wenn ja, aus welchen anderen Quellen bezieht die Bundesregierung Informationen über die IJU?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen. Die Bundesregierung bezieht Informationen über die IJU sowohl aus nationalem als auch aus internationalem Informationsaufkommen sowie öffentlich zugänglichen Quellen.

7. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die usbekische Regierung und insbesondere das von Rustam Inoyatov geleitete Ministerium auch sämtliche Menschenrechtsaktivisten als Terroristen deklariert und „Geständnisse“ durch die Anwendung von Folter erpresst, und wenn ja, welchen Wahrheitsgehalt haben dann nach Meinung der Bundesregierung die Angaben von Rustam Inoyatov?

Die Bundesregierung ist über die Menschenrechtslage in Usbekistan besorgt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Berücksichtigung menschenrechtlicher Standards bei der Bekämpfung des Terrorismus sowie auf die Anwendung der Folter durch Sicherheitsbehörden. Die Bundesregierung fordert die usbekische Regierung regelmäßig sowohl öffentlich als auch in bilateralen Gesprächen auf, ihre Arbeitsweise an Recht und Gesetz sowie allgemeinen Standards zum Schutz der Menschenrechte auszurichten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vermutung des früheren britischen Botschafters in Usbekistan, Craig Murray, viele Bombenanschläge in Usbekistan seien ein Werk des SNB?

Über die Hintergründe der genannten Anschläge liegen der Bundesregierung keine verlässlichen Informationen vor. Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen hierüber.

9. Wäre aus Sicht der Bundesregierung eine Festsetzung von Rustam Inoyatov möglich gewesen, namentlich wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nach § 7 Abs. 1 Nr. 1, 5, 8, 9 und 10 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) sowie wegen gefährlicher Körperverletzung, nach §§ 223 und 224 des Strafgesetzbuches (StGB) sowie wegen Mord und Totschlages, §§ 211 und 212 StGB i. V. m. § 1 VStGB, § 6 Nr. 9 StGB und UN-Antifolterkonvention, und wenn nein, wieso nicht, und wenn ja, wieso ist diese nicht erfolgt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

10. Welche Vertreter des usbekischen Unterdrückerregimes sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den letzten Monaten mit offizieller Einladung in die Bundesrepublik Deutschland gereist bzw. für welche Vertreter ist in den nächsten 12 Monaten eine offizielle Einladung geplant?

Im Jahr 2008 besuchte der usbekische Wirtschaftsminister, Eljor M. Ganijew, Deutschland. Konkrete Planungen weiterer Besuche usbekischer Minister sind der Bundesregierung derzeit nicht bekannt. Über Besucher unterhalb des Ministerrangs liegt der Bundesregierung keine abschließende Übersicht vor.

